

Sehr geehrter Herr Haberbosch, sehr geehrter Herr Kelle,

vielen Dank für das angenehme Telefonat und Ihre Anfrage, zu der wir Ihnen nach Abstimmung mit unserem für Krankenhausrecht zuständigen Dez. III unsere Rechtsauffassung gern wie folgt mitteilen.

Nach derzeitigem Informationsstand erscheint das (geplante) Vorgehen des Kreises Minden-Lübbecke rechtlich zulässig, zugleich aber politisch diskutabel.

1. Die rechtlichen Grenzen der Kreisumlageerhebung wären mit dem geplanten Vorgehen wohl gewahrt. In einem für einige Mitglieder erstatteten Rechtsgutachten von Prof. Dr. Hellermann (Bielefeld) aus Mai 2023 wird festgestellt,
 - dass einem Vorwurf an Kreise, außerhalb ihres Aufgabenbereichs zu handeln, zunächst die vom Oberverwaltungsgericht Münster für das Land Nordrhein-Westfalen getroffene Feststellung entgegenstehe, einem Kreisumlagebescheid könne im Rahmen eines dagegen eingelegten Rechtsmittels grundsätzlich nicht entgegengehalten werden, mit der Kreisumlage sollten Aufgaben finanziert werden, für deren Wahrnehmung der Kreis nicht zuständig sei (vgl. dazu OVG Münster, Urteil vom 22. Februar 2005 – 15 A 130/04 –, Rz. 23 ff., juris).
 - Zudem wäre die Unzulässigkeit der Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis zu begründen, obgleich die Rechtsprechung den Kreisen insoweit einen weiten, verwaltungsgerichtlich nur begrenzt überprüfbaren Spielraum zugesteht.

2. Nach Rücksprache mit unserem insofern zuständigen Dez. III (Dr. Menzel) fehlt es nach derzeitigem Kenntnisstand außerdem an Anhaltspunkten für ein krankenhausrrechtlich unzulässiges Verhalten.

In einer Entscheidung zur Krankenhausinvestitionsumlage, die die Kommunen seinerzeit vergeblich hatten zu Fall bringen wollen, hat der VerfGH NRW bereits im Jahr 2004 festgestellt, dass sich die kommunale Mitfinanzierung nicht auf eine den Kommunen fremde Aufgabe, sondern auf eine (auch) ihnen obliegende, eigene Aufgabe beziehe, für die sie entsprechend eine finanzielle Mitverantwortung tragen. „Die vorgesehene Umlage dient nicht zur Finanzierung der Erfüllung einer ausschließlichen Aufgabe des Landes. Die öffentliche Förderung der Krankenhausinvestitionen ist vielmehr Teil der umfassenden Sachaufgabe der Krankenhausversorgung der Bevölkerung. Diese hat der Landesgesetzgeber, ohne die Grenzen seines Einschätzungsspielraums zu überschreiten, im KHG NRW als eine Angelegenheit ausgestaltet, die auch der örtlichen Gemeinschaft obliegt. (...) § 1 Abs. 2 Satz 1 KHG NRW bezeichnet zwar die Sicherstellung der Krankenversorgung in Krankenhäusern als eine öffentliche Aufgabe des Landes. An ihrer Erfüllung wirken aber nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KHG NRW Gemeinden und Gemeindeverbände mit“ (vgl. Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13. Januar 2004 – 16/02 –, Rz. 57 ff., juris).

Man kann zwar im vorliegenden Kontext weder für Land noch Kreis von einer konkreten Sanierungs-/Neubaupflicht ausgehen, umgekehrt aber auch nicht von der Unzulässigkeit etwaiger Investitionen des Kreises in Kreiskliniken.

Wegen des vorliegenden Dissenses ist daher auf den (rechts-)politischen Diskurs zu verweisen. Einerseits ist festzustellen, dass – trotz entsprechender politischer Bemühungen auch unseres Verbandes – die staatliche Krankenhausfinanzierung derzeit keine auskömmlichen Investitionsvolumina bereitstellt, obwohl die kommunale Ebene hieran bereits mit 40% beteiligt wird (§ 17 KHGG NRW). Diese Situation kann für die Krankenhauslandschaft jedenfalls dauerhaft standortgefährdende Konsequenzen nach sich ziehen. Andererseits liegt es selbstverständlich auf der Hand, in Frage zu stellen, ob und inwieweit derartige Investitionen ausgerechnet z. Zt. der aktuellen Kommunalfinanzkrise notwendig sind, die eine der tiefsten der letzten Jahrzehnte zu werden verspricht.

(...)

Wir hoffen, Ihnen hiermit weiterzuhelfen, und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Carl Georg Müller

Hauptreferent



Kaiserswerther Str. 199-201
40474 Düsseldorf